

Preisliste Wohn- und Pflegeheim

Integrierender Bestandteil des Pflegevertrages. **Gültig ab 1. September 2020**

1. PREISORDNUNG

Alle Preise in der untenstehenden Tabelle entsprechen den Vorgaben des Kantons Aargau und sind bewilligt.

1.0 Pflege

Pflegebedarfsstufe*	Pflegekosten Anteil Bewohner	Pflegekosten Anteil Krankenkasse	Pflegekosten Anteil Einwohnergemeinde	Preis pro Stufe
1-a	1.60	9.60	0.00	11.20
2-b	14.30	19.20	0.00	33.50
3-c	23.00	28.80	4.00	55.80
4-d	23.00	38.40	16.70	78.10
5-e	23.00	48.00	29.40	100.40
6-f	23.00	57.60	42.10	122.70
7-g	23.00	67.20	54.80	145.00
8-h	23.00	76.80	67.50	167.30
9-i	23.00	86.40	80.20	189.60
10-j	23.00	96.00	92.90	211.90
11-k	23.00	105.60	105.60	234.20
12-l	23.00	115.20	118.30	256.50

*Die RUG-Einstufung ergibt sich aus der periodischen Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mit dem vom Kanton und den Krankenversicherern vorgegebenen Beurteilungsinstrument RAI.

1.1 Grundtaxe Hotellerie und Betreuung / Tagespreise pro Bewohner

Die Grundtaxe setzt sich zusammen aus:

	Einzelzimmer	Studio (mit Küche)	Studio (ohne Küche)
Hotellerie	CHF 123.00	CHF 140.00	CHF 130.00
Betreuungstaxe	<u>CHF 42.00</u>	<u>CHF 42.00</u>	<u>CHF 42.00</u>
Total	CHF 165.00	CHF 182.00	CHF 172.00

1.2 Sicherheitsleistung

Beim Eintritt wird eine Sicherheitsleistung von CHF 5'000.00 erhoben. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatsfaktura in Rechnung gestellt. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Der Betrag wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

1.3 Leistungen der Grundtaxe

Leistungen, welche in der Grundtaxe inbegriffen sind:	Leistungen, welche in der Grundtaxe nicht inbegriffen sind:
<ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft und Betreuung im Pflegezentrum • Pflegebett, Nachttisch, Tisch und zwei Stühle, Einbauschränk • Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Nachtessen) • Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten • Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom • Waschen und Bügeln der Privat- und Betriebswäsche (exkl. chemische Reinigung) • Zimmerreinigung und Grundreinigung • 24-Stunden und an 365 Tagen Bereitschaftsdienst • Interne Postverteilung • Aktivierungsprogramm • Periodische Veranstaltungen • Krankheitsbedingter Zimmerservice • Organisation von Transportdiensten • Abklärung der persönlichen Pflegebedürftigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Coiffeur, Podologie-Behandlung • Physio- / Ergotherapie • Ärztliche Betreuung, Medikamente, Untersuchungen • Je Aufenthaltstag pauschal für Getränke ausserhalb der Hauptmahlzeiten • Transporte • Toilettenartikel • Kassenpflichtige Hilfsmittel • Konsumationen im Restaurant • TV-Anschluss CHF 10.00/Monat • Radio- und TV-Gebühren • Telefonanschluss/Gesprächsgebühren¹ • Chemische Reinigung • Flickarbeiten an Wäschestücken • Wäschekennzeichnung • Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt) • Hausratsversicherung • Nachsenden von Post • Zimmerräumung und Entsorgung • Botengänge und Transportdienste • Leistungen des Technischen Dienstes für individuelle Bedürfnisse • Aufbereitung und Reinigung des Zimmers bei Wegzug, Umzug oder bei Todesfall • Leerstandspauschale nach Todesfall

1.4 Betreuungstaxe

Die Taxe für die nicht KGV-pflichtige Betreuungsleistung beträgt CHF 42.00/Tag und gehen zu Lasten des Bewohners.

¹ Telefonanschluss (Abschluss direkt über Telefonanbieter), Telefongesprächsgebühren (Gebühren werden durch Telefonanbieter direkt in Rechnung gestellt)

- 1.5 Pflegekosten**
Die vom Bundesrat festgelegten Preise nach den Bezeichnungen 1-a bis 12-I von CHF 9.60 bis CHF 115.20 je nach Pflegestufe.
- 1.6 Beteiligung Anteil Bewohner für Pflege**
Die Beteiligung beträgt mindestens CHF 1.60 (Stufe 1-a) und höchstens CHF 23.00 (ab Stufe 3-c), (siehe Preistabelle 1.0).
- 1.7 Beteiligung Einwohnergemeinde an Pflege**
Die Beteiligung beträgt mindestens CHF 4.00 (Stufe 3-c) und höchstens CHF 118.30 (Stufe 12-I), (siehe Preistabelle 1.0).
- 1.8 Zuschläge z.L. Bewohner**
Zuschlag je Aufenthaltstag pauschal für Getränke ausserhalb der Hauptmahlzeiten (exklusiv alkoholische Getränke) CHF 1.50
- 1.9 Zimmerservice**
Pro Mahlzeit (nicht krankheitsbedingt) CHF 6.00.
- 1.10 Kennzeichnung persönlicher Kleider und Wäsche**
Wir bitten Sie, die Wäsche gleich bei Eintritt abzugeben, damit unsere Mitarbeiter den der Wäscherei die Kleidungsstücke in einheitlicher Form kennzeichnen können. Dadurch vermeiden wir, dass Wäschestücke verloren gehen. Für diesen Vorgang verrechnen wir einmalig eine Pauschale von CHF 50.00. Das Selberbeschriften ist auf Grund der Vorgaben der Wäscherei nicht möglich.
- 1.11 Eintrittspauschale**
Das Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach erhebt mit der ersten Monatsrechnung eine Eintrittspauschale von CHF 300.00 für ihre Aufwendungen und Abklärungen.
- 1.12 Ermässigung bei Abwesenheiten**
Bei Abwesenheit (Ferien, Kuraufenthalt, Verlegung ins Spital etc.) entfallen die Pfl egetaxen ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag. D.h. die Tagestaxe wird generell auf die Grundtaxe (EZ CHF 165.00 / Studio (mit Küche) CHF 182.00 und Studio (ohne Küche) CHF 172.00) reduziert.
- Vereinzelte Reduktionen für nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht in Abzug gebracht.
- An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage.
- 1.13 Schlussreinigung und Aufbereitungsarbeiten bei Wegzug, Umzug oder Todesfall**
(Beinhaltet notwendige Renovationen und Instandstellungen)
- Für die Schlussreinigung wird eine Pauschale von CHF 350.00 verrechnet.
- 1.14 Interner Umzug**
Wünscht der Bewohner den Umzug in ein anderes Zimmer so gelten die Preise gemäss Ziffer 1.13.

1.15 Todesfall

Ab dem Datum des Todesfalls wird die Grundtaxe (EZ CHF 165.00 / Studio (mit Küche) CHF 182.00 und Studio (ohne Küche) CHF 172.00) unabhängig vom Datum der Zimmerräumung, während weiteren 15 Tagen in Rechnung gestellt. Jede weitere Verlängerung richtet sich nach dem effektiven Tag der Räumung.

1.16 Rechnungsstellung und Bezahlung

Das Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach stellt jeweils rückwirkend am Ende eines jeden Monats nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen Rechnung. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen fällig. Ab der zweiten Mahnung wird jeweils für jede weitere Mahnung ein Betrag von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

1.17 Dauer und Beendigung, Kündigungsfrist

Der Ferien- und Pensionsvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:

-Während den ersten beiden Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen.

-Nach Ablauf der zwei Monate wandelt sich der Ferienvertrag automatisch in einen Pensionsvertrag um. Die Kündigungsfrist umfasst einen Monat und das Vertragsverhältnis kann nur auf das Monatsende aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kosten sind bis Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

Im Todesfall wird die Grundpauschale in jedem Fall während 15 Tagen weiter verrechnet (bezüglich Ermässigung siehe Preisordnung "Abwesenheit"), sofern das Zimmer geräumt wurde².

1.18 Versicherungen

Kranken-, Unfall-, Privathaftpflicht- und Mobiliarversicherung (bei eigenem Mobiliar) ist Sache des Bewohners.

1.19 Haftung

Das Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach und die Mitarbeitenden haften nicht für Schäden, die von Bewohnern verursacht werden.

Für abhanden gekommene Sachen kann die Geschäftsleitung keine Haftung übernehmen. Bei Bedarf können Geldbeträge gegen Quittung am Empfang abgegeben werden.

Das Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach hält sich Preisänderungen vor.

Wohn- und Pflegeheim Sunnerain Reinach

Stand: 1. September 2020

² Gilt nicht für Ferienaufenthalter